

HSD NR. 1049

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.02.2026
Nummer 1049

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPO Soz) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPO Soz) an der Hochschule Düsseldorf vom 24.08.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 792), geändert durch Satzung vom 21.12.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 810) und Satzung vom 14.03.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 925), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 9 Zulassung zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium“ durch die Angabe „§ 9 Bachelor-Thesis und Kolloquium“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9 –BACHELOR-THESIS UND KOLLOQUIUM“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis beträgt im Teilzeitstudien-
gang abweichend von § 25 Abs. 3 S.1 RahmenPO SK 15 Wochen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 09.04.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 18.07.2025.

Düsseldorf, den 24.02.2026

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.